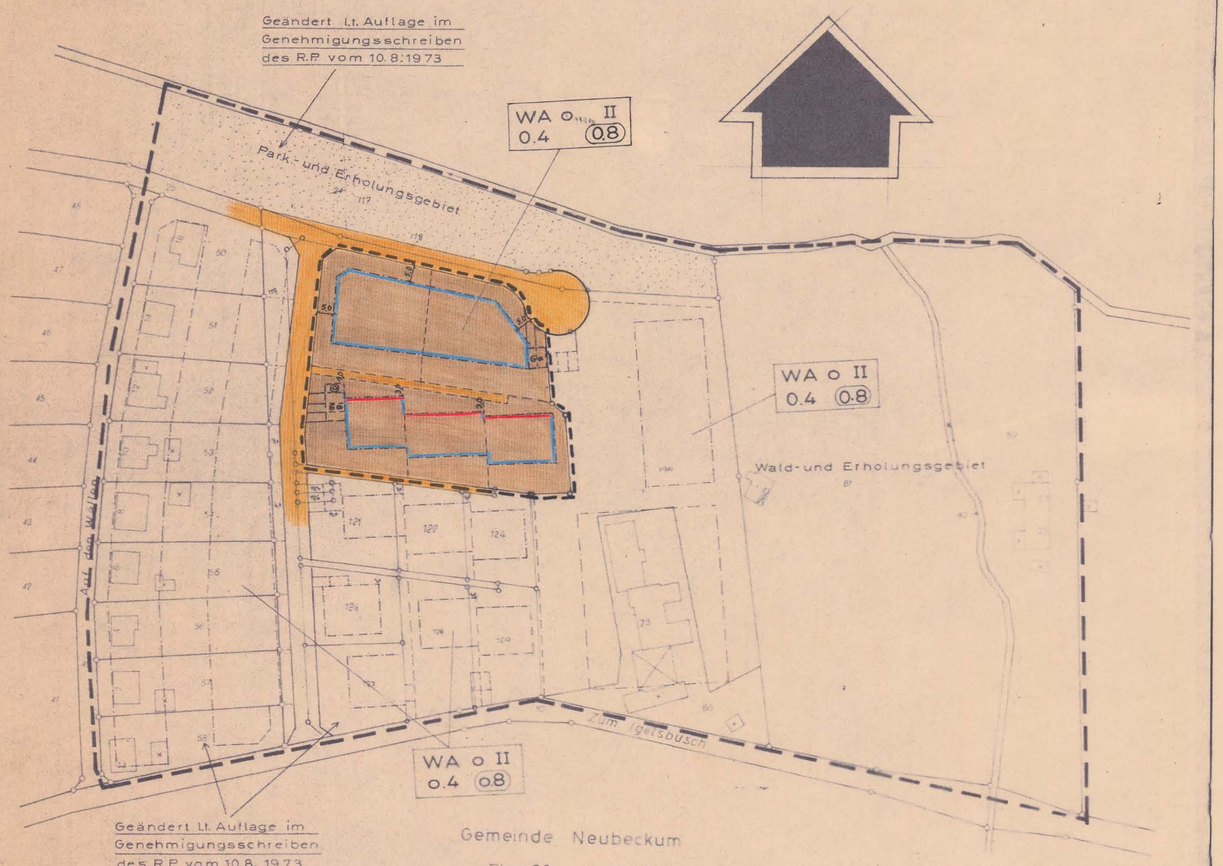
GEMEINDE NEUBECKUM





L E G E N D E

FÜR BESTAND

- Flurstücksgrenze
- Begrenzungslinie Verkehrsfläche

FÜR VORSCHLAG

- Flurstücksgrenze

FÜR FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplanes
- Baulinie zwingend
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Begrenzung unterschiedlicher Nutzung
- für allgemeines Wohngebiet — WA = Art baulicher Nutzung
- Zahl der Vollgeschosse max. bzw. Mindestgrenze — II
- GRZ Grundflächenzahl — 0.4
- GFZ Geschossflächenzahl — 0.8 = Maß baulicher Nutzung
- Baumassenzahl
- in offener Bauweise — o
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Verkehrsfläche
- Parkfläche
- Fläche für Stellplätze
- Ga Fläche für Garagen
- Einfahrt auf dem Baugrundstück
- Grünfläche privat
- Grünfläche öffentlich
- Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
- Trafo

FÜR FESTSETZUNGEN

- Baulinie zwingend - Baugrenze verläuft auf bestehender Baufluchtlinie

A. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

1. Dachform bei eingeschossigen Wohnbauten : Satteldach mit 45 - 50° Neigung
   bei eingeschossigen Wohnbauten im Bungalow-Stil : flachgeneigtes Dach mit 25 - 30° Neigung
   bei zweigeschossigen Wohnbauten: flachgeneigtes Dach bis 25 - 30° Neigug
   bei mehrgeschossigen Wohnbauten: Flachdach
   bei Garagen und Nebengebäuden : Flachdach
2. Dachdeckung bei Satteldächern : dunkelfarbige Dachziegel
   bei flachgeneigten Dächern : dunkelfarbige Dachziegel oder Schiefer
   bei Flachdächern : Kupfer oder Zink, Pappe mit Kiesbeschichtung
   Optisch gleichwertiges Material ist zulässig. Unzulässig ist die Verwendung von grauem Asbestzementmaterial und Dachpappe ohne Kiesbeschichtung.
3. Sockelhöhe maximal 0,20 m über Straßenkrone zuzüglich 2 % Steigung bis zum Haus
   Wenn durch Bodenbewegung, Grundwasserstand oder Kanalanschluß die Sockelhöhe das angegebene Maß überschreitet, ist die Differenz durch Anböschen zu beseitigen.
4. Traufenhöhe bei allen Wohngebäuden : im Erdgeschoß max. 3,5o m über Sockelobarkante
   bei allen Wohngebäuden : in den Obergeschossen max. 2,75 m je Geschoss
5. Drempel bei eingeschossigen Wohnbauten: max. 0,75 m
   Die Sparren mit der Dachhaut müssen bis zur Deckenunterkante heruntergeführt werden.
   bei eingeschossigen Wohnbauten im "Bungalow-Stil" : unzulässig
   bei zwei- und mehrgeschossigen Wohnbauten : unzulässig
6. Außenwände bei allen Wohngebäuden : heller Verputz, heller Anstrich, Ziegelverblenung, herkömmliche Fassadenverkleidung, auch Mischungen der vg. Materialien sind möglich.
   bei Einzelgaragen und Nebengebäuden : im Material des zugehörigen Wohngebäudes, jedoch nur in einem einzigen Material.
   bei Doppel- u. Mehrfachgaragen: nur ein einheitliches Material für die gesamte Garagengruppe zulässig.

B. FESTSETZUNGEN Über die Gestaltung von Grünanlagen

1. nicht überbaubare Grundstücksflächen an öffentl. Verkehrsflächen — dürfen zu öffentl. Verkehrsflächen hin nur gärtnerisch mit Anpflanzungen von Rasen, Blumen, Sträuchern und Bäumen gestaltet werden
2. Einfriedigungen — Die Begrenzung zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrundstück darf höchstens mit einer lebenden Hecke von 0,60 m Höhe bepflanzt werden. Zäune und Mauern sind unzulässig. Die übrigen seitlichen und rückwärtigen Grundstückseinfriedigungen sind nur in Form von lebenden Hecken, Holz- und Maschendrahtzäunen von max. 1,2o m Höhe zulässig. Sämtliche Zäune sind einzugrünen.
3. Bepflanzung — Die Bepflanzung jeglicher Art ist aus der heimischen Flora zu entnehmen.

BEBAUUNGSPLAN NR 78 A ZUM IGELSBUSCH

- 1. Änderung Beb.-Pl. Nr. 78

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes		vom 23. 6.1960 (BGBl. I S. 341)
Vorschriften der Baunutzungsverordnung		vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
§ 4 und § 28 der Gemeindeordnung	für NRW	vom 11. 8.1969 (GV. NW. S. 656)
§ 103 der Bauordnung	für NRW	vom 27. 1.1970 (GV. NW. S. 96) in Verbindung mit
§ 4 der 1. Verordng. z. Durchführg. d. BBauG. in der Fassung der 3. V.O. z. Änderung der 1. DVO des BBauG		vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) vom 21.4.1960
§ 9 (2) des Bundesbaugesetzes		vom 23. 6.1970 (BGBl. I S. 341)

Die o.a. Ermächtigungsgrundlagen gelten in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt der Beschlußfassung des Bebauungsplanes als Satzung

PLAN II GRUNDRISS M 1:1000

Gemäß der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I. S. 21)

Der vorliegende Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen Plan I (Grundriss)

Er hat mit allen Teilen sämtlichen Beschlussfassungen des Rates im Sinne der §§ 2 (6) und 10 BBauG zugrunde gelegen.

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

i.V. Wrede
Gemeindedirektor

Neubeckum, den 21. 6. 1974

Planung und Entwurf angefertigt nach Katasterunterlagen und Feldvergleich

Gemeindebaumeister

Gemeindebauamt Neubeckum

PLANUNTERLAGEN

Die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes wird hiermit bescheinigt.
Landkreis Beckum - Katasteramt -

Delde, den 21. 6. 1974

Der Rat der Gemeinde Neubeckum hat in seiner Sitzung am 9. 10. 1973 beschlossen, nach § 2 (1) BBauG für den gekennzeichneten Bereich einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 in Verbindung mit § 9 BBauG aufzustellen.

Gödde (Bürgermeister) Müller (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Neubeckum, den 21. 6. 1974

Der Beschluß über die Aufstellung dieses Bebauungsplanes sowie die Begrenzung seines Geltungsbereiches sind nach § 3 u. 37 der Gemeindeordnung für N R W ortsüblich bekanntgemacht worden.

i.V. Wrede
Gemeindedirektor

Neubeckum, den 21. 6. 1974

Der Rat der Gemeinde Neubeckum hat in seiner Sitzung am 15. 2. 1974 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung im Sinne des § 2 (6) BBauG beschlossen.

Steinpenkort (stv. Bürgermeister) Müller (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Neubeckum, den 21. 6. 1974

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung haben nach § 2 (6) BBauG auf die Dauer eines Monats vom 18. 3. 1974 bis einschl. 19. 4. 1974 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am 9. 3. 1974 ortsüblich bekanntgemacht worden.

i.V. Wrede
Gemeindedirektor

Neubeckum, den 21. 6. 1974

Der Rat der Gemeinde Neubeckum hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 7. 6. 1974 den Bebauungsplan nach § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Gödde (Bürgermeister) Müller (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Neubeckum, den 21. 6. 1974

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 28. 9. 1974 Az.: 34.4.1 - 5203 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident

Im Auftrag Michels (Ltd. Vermessungsbaudirektor)

Münster, den 23. 9. 1974

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes mit Begründung sind nach § 12 BBauG am 28. 10. 1974 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gemeindedirektor

Neubeckum, den 28. 10. 1974